Departement des Innern

Departementsvorsteher

Kollegiumstrasse 28
Postfach 2160
6431 Schwyz
Telefon: 041 819 16 00
E-Mail: di@sz.ch

kantonschwyz

Schwyz, 6. November 2026

Kleine Anfrage KA 28/26: Leitplanken für bezahlte Pflege durch Angehörige
Beantwortung

1. Wortlaut der Kleinen Anfrage

Am 9. Oktober 2026 haben Kantonsrätin Sonja Zehnder und vier Mitunterzeichner folgende Kleine Anfrage eingereicht:

«Im September 2025 wurde das Postulat P 4/25 "Für eine bessere Qualität in der Pflege", welches klare Regeln für private Spitex-Firmen forderte, vom Kantonsrat als nicht erheblich erklärt. In seiner Beantwortung des Postulats hielt der Regierungsrat jedoch fest, dass er bereits verschiedene Massnahmen prüfe. So befänden sich bei Geschäftsmodellen, welche nicht im Sinne einer wirtschaftlichen Gesundheitsversorgung ausgestaltet sind, entsprechende Massnahmen in Umsetzung (RRB Nr. 490/2025, S. 5). Das Amt für Gesundheit und Soziales prüfe mögliche Massnahmen zur Steigerung und Sicherstellung der Qualität in der Angehörigenpflege (RRB Nr. 490/2025, S. 6). In Bezug auf definierte Qualitätsstandards führte der Regierungsrat aus, dass er es begrüssen würde, wenn die Betriebe, die pflegende Angehörige anstellen, Mitglied des Administrativvertrags mit Spitex Schweiz seien und den dort definierten Qualitätsstandards entsprechend vorgehen. Eine solche Mitgliedschaft könne jedoch rechtlich nicht verlangt werden (RRB Nr. 490/2025, S. 6).

Mit klarem Mehr hat der Nationalrat kürzlich beschlossen, Leitplanken für bezahlte Pflege durch Angehörige zu setzen. Dies nachdem bereits der Ständerrat einer entsprechenden Motion zugestimmt hat. Der Bundesrat soll festlegen, wer genau für Geld pflegen darf und was die Krankenkassen respektive Kantone und Gemeinden dafür zu bezahlen haben. Geregelt werden soll auch die Ausbildung der bezahlten Pflegenden. Die Kantone sollen bei der Zulassung von Spitex-Organisationen, die pflegende Angehörige beschäftigen, verbindliche Qualitätskriterien berücksichtigen. Ausserdem sollen sie die Möglichkeit erhalten, die Zahl der Organisationen zu begrenzen.

Die Regelungen sind auf Bundesebene bereits in Arbeit, können jedoch nicht vor dem Jahr 2028 in Kraft treten.[1]

Vor diesem Hintergrund bitten wir um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. *Welche Massnahmen im Bereich der privaten Spitex-Firmen, die pflegende Angehörigen anstellen, wurden im Kanton Schwyz inzwischen bereits umgesetzt?*
2. *Welche weiteren konkreten Massnahmen, auch mit Blick auf die aktuelle Entwicklung auf Bundesebene plant der Regierungsrat und in welchem Zeitraum?*
3. *Welche gesetzlichen Grundlagen auf kantonaler Ebene sind nötig, um verbindliche Qualitätskriterien für die Zulassung festlegen, die Zahl der Organisationen begrenzen oder andere geplante Massnahmen umsetzen zu können?*

Für die Beantwortung der Fragen bedanken wir uns im Voraus bestens.»

2. Antwort des Departements des Innern

2.1 Beantwortung der Fragen

2.1.1 Welche Massnahmen im Bereich der privaten Spitex-Firmen, die pflegende Angehörige anstellen, wurden im Kanton Schwyz inzwischen bereits umgesetzt?

Im Kanton Schwyz wurden insbesondere im Bereich der Pflegefinanzierung bereits konkrete Massnahmen zur wirtschaftlichen Ausgestaltung der entgeltlichen Angehörigenpflege umgesetzt. Mit Verfügung Nr. 839 vom 30. Oktober 2025 hat das Amt für Gesundheit und Soziales (AGS) die anrechenbaren Höchsttaxen für Spitex-Organisationen ohne Leistungsauftrag der Gemeinden mit Wirkung ab dem 1. Januar 2026 neu festgelegt. Im Zuge dieser Anpassung wurde erstmals eine separate Höchsttaxe für Grundpflegeleistungen eingeführt, die durch pflegende Angehörige erbracht werden. Während für die reguläre Grundpflege gemäss Art. 7 Abs. 2 Bst. c der Verordnung über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung des Eidgenössische Departements des Innern (EDI) vom 29. September 1995 (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV; SR 832.112.31) eine Höchsttaxe von Fr. 79.-- pro Stunde gilt, beträgt diese für die durch pflegende Angehörige erbrachte Grundpflege seither Fr. 63.-- pro Stunde.

Mit dieser Differenzierung wird den unterschiedlichen Kostenstrukturen der beiden Formen der Leistungserbringung Rechnung getragen. Insbesondere fallen bei der Angehörigenpflege in der Regel geringere Aufwendungen für Administration, Infrastruktur, Einsatzplanung und weitere betriebliche Leistungen an. Die gesonderte Höchsttaxe berücksichtigt diese Unterschiede und orientiert sich am Grundsatz gemäss § 18 Abs. 2 der Pflegefinanzierungsverordnung vom 3. November 2010 (PFV; SRSZ 361.511), wonach für die Berechnung der Höchsttaxen jene Vollkosten massgebend sind, zu denen Pflegeleistungen bei wirtschaftlicher Leistungserbringung erbracht werden können.

Die Anpassung wirkt sich unmittelbar auf die von den Gemeinden zu tragende Restfinanzierung aus. Bei einer Patientenbeteiligung von Fr. 5.25 pro Pflegestunde reduziert sich diese für die durch pflegende Angehörige erbrachte Grundpflege von bisher Fr. 21.15 auf Fr. 5.15 pro Stunde. Dies entspricht einer Entlastung der Gemeinden um Fr. 16.-- pro Pflegestunde. Der Beitrag der obligatorischen Krankenpflegeversicherung von Fr. 52.60 pro Stunde bleibt dabei unverändert. Mit der Einführung einer gesonderten Höchsttaxe wurde dem Anspruch Rechnung getragen, einer nicht sachgerechten Überfinanzierung entgegenzuwirken, ohne das Modell der entgeltlichen Angehörigenpflege und dessen Bedeutung für die ambulante Gesundheitsversorgung infrage zu stellen.

[1] *https://www.swissinfo.ch/ger/parlament-fordert-leitplanken-f%C3%BCr-bezahlte-pflege-durch-angeh%C3%B6rige/92136045*

Auch im Bereich der Qualitätssicherung wurden vertiefte Abklärungen eingeleitet. Das AGS prüft derzeit, inwiefern zusätzliche Anforderungen an Spitex-Organisationen, die pflegende Angehörige beschäftigen, angezeigt und zweckmässig sind. Im Vordergrund stehen dabei insbesondere die fachliche Qualifikation und Ausbildung der pflegenden Angehörigen, deren Anleitung und regelmässige Begleitung durch qualifiziertes Pflegefachpersonal sowie die Sicherstellung und Überprüfung einer fachgerechten Pflegeleistung. Ziel ist es, die Qualität der erbrachten Pflegeleistungen nachhaltig sicherzustellen und gleichzeitig den Besonderheiten der Angehörigenpflege angemessen Rechnung zu tragen.

2.1.2 Welche weiteren konkreten Massnahmen, auch mit Blick auf die aktuelle Entwicklung auf Bundesebene plant der Regierungsrat und in welchem Zeitraum?

Das AGS bereitet derzeit eine Befragung sämtlicher Gemeinden vor, deren Durchführung gegen Anfang 2027 vorgesehen ist. Dabei sollen insbesondere die Entwicklung der abgerechneten Pflegestunden seit Inkrafttreten der angepassten Höchsttaxen sowie allfällige Herausforderungen bei der Kontrolle der Leistungsabrechnungen erhoben werden. Die Ergebnisse werden anschliessend ausgewertet und dienen als Grundlage für die Beurteilung, ob im Bereich der Pflegefinanzierung weiterer Handlungsbedarf besteht. Sofern sich ein solcher ergibt, werden darauf aufbauend geeignete Massnahmen erarbeitet und die entsprechenden Umsetzungsschritte geplant.

Im Bereich der Qualitätssicherung sollen zunächst die bereits eingeleiteten fachlichen und rechtlichen Abklärungen abgeschlossen werden. Gestützt auf deren Ergebnisse wird das Departement des Innern über das weitere Vorgehen entscheiden. Sofern sich zusätzliche Massnahmen als erforderlich und zweckmässig erweisen, werden diese umgesetzt. Massnahmen, die eine Gesetzesänderung erfordern würden, sind aber angesichts der Entwicklungen auf Bundesebene zu hinterfragen, zumal eine kantonale Gesetzesänderung nicht vor 2028 und damit womöglich zeitgleich oder erst später wie die bundesrechtlichen Bestimmungen in Kraft treten würden. Die neuen Vorgaben auf Bundesebene sind abzuwarten, um redundante oder widersprüchliche kantonale Regelungen zu vermeiden.

2.1.3 Welche gesetzlichen Grundlagen auf kantonaler Ebene sind nötig, um verbindliche Qualitätskriterien für die Zulassung festlegen, die Zahl der Organisationen begrenzen oder andere geplante Massnahmen umsetzen zu können?

Die rechtlichen Grundlagen für die Bewilligung und Aufsicht von Spitex-Organisationen sind im Kanton Schwyz insbesondere im Gesundheitsgesetz vom 16. Oktober 2002 (GesG; SRSZ 571.110) sowie in der Gesundheitsverordnung vom 19. August 2025 (GesV; SRSZ 571.111) geregelt. Für die Zulassung zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) sind zudem die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) und der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) massgebend.

Bereits nach geltendem Recht haben Spitex-Organisationen verschiedene Anforderungen an die Qualität der Leistungserbringung zu erfüllen. Gemäss § 37 Abs. 1 GesG müssen sie über die für eine fachgerechte Versorgung erforderlichen personellen und betrieblichen Voraussetzungen verfügen. § 42 Abs. 1 GesV verlangt im Rahmen des Betriebsbewilligungsverfahrens unter anderem ein Betriebskonzept mit Angaben zur Qualitätssicherung sowie den Nachweis über den Einsatz von fachlich hinreichend ausgebildetem Personal. Zudem können Betriebsbewilligungen gestützt auf § 43 Abs. 1 GesV mit Auflagen und Beschränkungen versehen werden. Ergänzend legt Art. 58g KVV bundesrechtliche Qualitätsanforderungen fest, welche die Leistungserbringer zu erfüllen haben. Diese bestehenden Rechtsgrundlagen bieten bereits Möglichkeiten, die Qualitätsanforderungen an Spitex-Organisationen im Rahmen der Bewilligungs- und Zulassungsverfahren zu

konkretisieren und deren Einhaltung im Rahmen der Aufsicht zu überprüfen. Ob für die Einführung weitergehender, allgemein verbindlicher Qualitätsstandards eine Anpassung der kantonalen Gesundheitsverordnung oder gegebenenfalls des Gesundheitsgesetzes erforderlich ist, hängt von der konkreten Ausgestaltung und Tragweite der vorgesehenen Anforderungen ab.

Hinsichtlich einer zahlenmässigen Beschränkung von Spitex-Organisationen sind die rechtlichen Handlungsmöglichkeiten hingegen enger gefasst. Eine generelle Begrenzung der Anzahl zur Abrechnung zulasten der OKP zugelassener Organisationen ist nach geltendem Recht nicht vorgesehen. Art. 55b KVG ermöglicht den Kantonen allerdings unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere bei einem überdurchschnittlichen Anstieg der Pflegekosten, die Neuzulassung von Pflegeleistungserbringern einzuschränken. Eine spezifische Beschränkung der Abrechnung von Pflegeleistungen durch Angehörige auf eine bestimmte Anzahl von Leistungserbringern pro Region ist damit jedoch nicht ausdrücklich geregelt.

Mit der auf Bundesebene am 29. September 2026 überwiesenen Motion 26.3013 «Pflege durch Angehörige. Qualitätssicherung und stärkere Planungsbefugnisse im Rahmen des Zulassungsverfahrens von Spitex-Organisationen» wird der Bundesrat beauftragt, die bundesrechtlichen Grundlagen entsprechend anzupassen. Damit sollen die Kantone künftig verpflichtet werden, bei der Zulassung von Spitex-Organisationen, die pflegende Angehörige beschäftigen, verbindliche Qualitätskriterien zu berücksichtigen. Gleichzeitig soll ihnen die Möglichkeit eingeräumt werden, die Abrechnung entsprechender Pflegeleistungen zulasten der OKP auf einen oder mehrere Leistungserbringer pro Region zu beschränken. In welchem Umfang zur Umsetzung dieser Vorgaben ergänzende kantonale Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen erforderlich sein werden, lässt sich erst nach Vorliegen der konkreten bundesrechtlichen Regelungen abschliessend beurteilen.

3. Zustellung

Mitglieder des Kantonsrates; Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Departemente; Sekretariat des Kantonsrates (Weiterleitung an Medien via Kommunikation).

Departement des Innern des Kantons Schwyz
Der Departementsvorsteher:

Damian Meier, Regierungsrat